

Berufsbild

Tierernährungsberater

Stand vom 07.01.2019

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der persönlichen Dienstleister vom 08.06.2017,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des Fachverbandes der
persönlichen Dienstleister vom 07.01.2019

In diesem Berufsbild werden personenbezogene Bezeichnungen zum Zweck der Erhaltung der gebotenen Lesbarkeit in geschlechtsspezifischer Form verwendet, beziehen sich jedoch auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Berufsbild

Tierernährungsberater beraten insbesondere die Besitzer von Heim- und Haustieren, in allen Fütterungsfragen, informieren über die möglichen Auswirkungen von Futtermitteln auf die Gesundheit des Tieres und erstellen Bedarfsberechnungen und Futterpläne.

Die Tierernährungsberatung erfolgt mit der Gewerbeberechtigung „*Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten*“¹ unter Beachtung des Tierschutzrechts.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 GewO 1994). Der konkrete Berechtigungsumfang der einzelnen Gewerbe ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,

¹ Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 19. Oktober 2018

- eine Übersicht über die zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und
- den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

Arbeitsfelder der Tierernährungsberater

1. Bestandsaufnahme

Die Erhebung der bisherigen Fütterung unter Berücksichtigung der Lebensumstände und bisherigen Erkrankungen des Tieres sowie der persönlichen Vorlieben und Wünsche des Tierhalters.

2. Ernährungsanalyse

Beurteilung der aktuellen Fütterung in Hinblick auf den Energiehaushalt des Tieres. Abgleich mit den tatsächlichen energetischen Bedürfnissen des Tieres.

Dabei werden folgende Futterarten berücksichtigt:

- Fertigfutter (Trocken-, Halbfeucht- und Feuchtfutter)
- Hausgemachtes Futter (gekocht, roh)
- Grobfutter (Heu, Silage, Stroh)
- Kraftfutter (Getreideprodukte, Mais, Reis)
- Ergänzungsfuttermittel (Vitamine, Mineralstoffe)
- Snacks, Belohnungen

3. Beratung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Fütterung

- Fertigfuttermittel der jeweiligen Tierart
- Erklärung der Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe von Fertigfuttermitteln
- Rohfütterung
- Erklärung der verschiedenen Fütterungsmethoden der jeweiligen Tierarten

4. Bedarfsberechnung

Anhand der Vorgeschichte werden Bedarfsberechnungen unter Einbeziehung insbesondere folgender spezieller Bedürfnisse erstellt:

- Tierart/rassetypische Eigenschaften
- Wachstum
- Alter
- erhöhte Leistungserbringung
- Trächtigkeit
- Laktation
- Haltungsbedingungen
- Tiere, die spezielle Aufgaben erfüllen müssen
- Ernährung und Verhalten

5. Rationsanpassung

Erstellung von individuellen Futterplänen anhand der Bedarfsberechnung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fütterungswünsche des Tierhalters.

II. Grenzen der Tätigkeit der Tierernährungsberater

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz ausgenommen:

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren
3. operative Eingriffe an Tieren
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere
6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten
8. künstliche Besamung von Haustieren